



Gemeinde Schmitten

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer (Hundereglement)

(Der Begriff Hundehalter gilt sowohl für die weibliche wie die männliche Form)

Die Gemeindeversammlung Schmitten

gestützt auf das

- Kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- Kantonale Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),
- Kantonale Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- Kantonale Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);

erlässt:

1. KAPITEL: Gegenstand

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

2. KAPITEL : Pflichten der Hundehalter

Art. 2 Pflichten der Hundehalter

¹Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

²Sie teilen der Einwohnerkontrolle der Gemeinde alle Änderungen mit, welche die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank ANIS betreffen.

3. KAPITEL : Hundekontrolle

Art. 3 Im Allgemeinen

¹Die Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

²Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

³Dies gilt auch für Personen, an welche vom Halter die Aufsichtspflicht delegiert wird.

Art. 4 Entlaufene und zugelaufene Hunde

Entlaufene oder zugelaufene Hunde sind umgehend, spätestens innert 2 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden

Art. 5 Streunende Hunde

¹Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihres Halterns entziehen.

² Es ist verboten, Hunde streunen zu lassen.

³Erfährt die Gemeindeverwaltung von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so versucht sie den oder die Halter zu ermitteln. Gelingt dies nicht, so meldet die Gemeindeverwaltung den streunenden Hund dem Veterinäramt (nachfolgend Amt genannt) oder notfalls der Polizei.

Art. 6 Gefährliche Hunde

a) Vorbeugende Massnahmen

¹Erfährt die Gemeinde von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen den in der Gemeinde wohnhaften ordentlichen Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

²Der Gemeinderat bzw. die von ihm bestimmte Gemeindedienststelle kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) die Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) die Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

b) Meldung

Die zuständige Gemeindedienststelle meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Das Amt nimmt auch Klagen der Bevölkerung sowie von Personen entgegen, die Opfer von aggressiven Hunden geworden sind.

Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang

¹Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

²Der Halter muss den Hund jederzeit unter Kontrolle haben. Eltern oder die gesetzlichen Vertreter sind für ihre minderjährigen Kinder verantwortlich.

³In folgenden Gebieten und Anlagen der Gemeinde Schmitten sind Hunde untersagt:

- Friedhofareal
- Schulhaus (zu therapeutischen oder schulischen Zwecken sind Ausnahmen möglich)
- Im Innern der öffentlichen Gebäude (Turn- und Sporthallen, Verwaltungsgebäude usw.)

⁴In folgenden Gebieten und Anlagen besteht Leinenzwang:

- Dorfkern
- Schulhausareal
- Sportplatzareal
- Gwattholz
- Wohnquartieren

⁵Um Wildtiere bei der Aufzucht ihrer Jungen zu schonen, ist der Hund während der Zeit vom 1. April bis 15. Juni in den Wäldern an der Leine zu führen. *Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.*

⁶Die Einschränkungen nach Artikel 7 Absatz 3 und 4 gelten nicht für Hilfshunde und für Hunde, die für Einsätze der Polizei, des Zolls, der Armee sowie von Sicherheitsbeamtinnen und –beamten verwendet werden, sofern diese über eine Bewilligung zum Einsatz von Hunden verfügen.

Art. 8 Verunreinigung

¹Wer seinen Hund auf öffentlichen oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen.

²Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätzen, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie müssen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder anderen öffentlichen Abfalleimern entsorgt werden.

Art. 9 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt

Die Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie frei lebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt. *Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.*

Art. 10 Haltungsbewilligung

Wer mehr als zwei über ein Jahr alte Hunde halten will, braucht unabhängig von deren Rasse eine Bewilligung des Amtes.

Art. 11 Informationen

Der Gemeinderat organisiert Informationsveranstaltungen für die Schule Schmitten. Zudem informiert er periodisch die Bevölkerung über aktuelle Neuigkeiten.

4. KAPITEL: Steuern

Art. 12 Grundsatz

¹Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf dem Besitz von Hunden um damit weitgehend die Kosten, welcher der Allgemeinheit durch die Haltung von Hunden entstehen, zu decken.

²Der Gemeinderat ist befugt, das Inkasso der Steuer dem Finanzdienst des Sensebezirks zu übertragen

Art. 13 Steuerpflicht

¹Die Steuer wird von allen Hundehaltern (natürlichen und juristischen Personen) erhoben, die in der Gemeinde wohnen.

²Für die Haltung der Hunde, die im Laufe eines Jahres geboren oder erworben werden, ist die gesamte Jahressteuer geschuldet.

³Die Steuer wird innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

⁴Für die Haltung der Hunde, die im Laufe des Jahres eingehen, ist ebenfalls die gesamte Jahressteuer geschuldet.

⁵Die Datenbank ANIS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Art. 14 Steuerbefreiung

¹Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde sowie die Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher und die Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit.

²Als Hilfshunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalter haben.

³Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

Art. 15 Steuersatz

Der Steuersatz ist auf dem im Anhang beigefügten Tarifblatt

Art. 16 Gemeindesteuer für Hundehändler

¹Als Händler gelten Personen, die ein Hundehandelspatent besitzen. Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

²Die Höhe der Umsatzgebühr wird aufgrund der Anzahl der Geschäfte, die im Gesuch um Erteilung des Hundehandelpatentes angegeben wurde, provisorisch festgelegt. Die definitive Höhe des Betrages kann auf der Grundlage der in der Datenbank ANIS gespeicherten Daten erfolgen.

Der Steuersatz ist auf dem im Anhang beigefügten Tarifblatt

5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen

Art. 17 Grundsatz

¹Bei Verstössen gegen die Vorschriften in diesem Reglement spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20 bis 1'000 Franken durch Strafbefehl aus.

²Der Verurteilte kann innert 30 Tagen¹⁾ nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 18 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

¹Jede Hinterziehung der in diesem Reglement (Anhang) vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20 bis 1'000 Franken nach sich.

²Der Verurteilte kann innert 30 Tagen¹⁾ nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. KAPITEL: Verzugszinsen, Gebühren, Rechtsmittel

Art. 19 Verzugszinsen

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art. 20 Gebühren

Für die Bearbeitung von Meldungen an das Amt kann der Gemeinderat zu Lasten der ordentlichen Halter eine Gebühr erheben. Generell ist der Halter für alle finanziellen Folgen haftbar, welche aus Massnahmen bezüglich seinem entlaufenen, streunenden und/oder aggressiven Hund entstehen.

¹⁾Gemäss der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gesetzgebung beträgt die Einsprachefrist nicht mehr 30, sondern nur noch **zehn Tage**.

Art. 21 Rechtsmittel

a) Im Allgemeinen

¹Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Artikel 20 b dieses Reglements, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

b) Beanstandung der Steuerrechnung

¹Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

²Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

³Der Einspracheentscheid ist innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

7. KAPITEL: Schlussbestimmungen**Art. 22** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gemeindereglement vom 04. Februar 1985 wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung Schmitten am 03. Dezember 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES SCHMITTEN


Josef Götschmann
Gemeindeschreiber




André Burger
Gemeindepräsident

11 MARS 2011

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am.....

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher



Tarifblatt

-Steuersatz

Der Steuersatz beträgt pro Hund und Jahr max. Fr. 100.--

-Gemeindesteuer für Hundehändler

Die Steuer ist jährlich zu entrichten und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr von Fr. max. 150.—
- b) Umsatzgebühr von Fr. max. 10.-- pro umgesetztem Hund

Angenommen durch die Gemeindeversammlung Schmitten am 03. Dezember 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES SCHMITTEN


Josef Götschmann
Gemeindeschreiber




André Burger
Gemeindepräsident

11 MARS 2011

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am.....

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher

